

Kaufmännische Angelegenheiten	Beschaffung und Materialwirtschaft
Vertragsbedingungen	200.0101A03 Seite 1

1 Allgemeines

In den Vertragsbedingungen ist vorzuschreiben, dass bestimmte, allgemeine, ergänzende, zusätzliche oder besondere Einkaufs- oder Vertrags- und Zahlungsbedingungen Bestandteil des Vertrages werden.

2 Übersicht der Vertragsbestandteile

Für die Vereinbarung von Vertragsbestandteilen sind die folgenden zu verwenden.

Hinweis: Die Vertragsbestandteile stehen im Internetportal des DB-Konzerns und in der Zentralen Regelwerksdatenbank (ZRWD) zur Verfügung.

- (1) Für Lieferleistungen
 - die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AEB - 201.0220V04).
- (2) Für Dienstleistungen
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Beratungs- und Dienstleistungen (AVB Beratungs- und Dienstleistungen - 201.0400 V02).
- (3) Für Bauleistungen
 - a) die Allgemeinen Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB Arch./Ing. - 202.0202A05),
 - b) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen des Auftraggebers durch Dritte (ZVB-EDV - 202.0202A06),
 - c) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die örtliche Bauüberwachung durch Dritte (ZVB Bauüberwachung - 202.0202A07),
 - d) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB-DB - 202.0302A10),

Kaufmännische Angelegenheiten	Beschaffung und Materialwirtschaft
Vertragsbedingungen	200.0101A03 Seite 2

- e) die Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 2.1 Besondere Vertragsbedingungen - 202.0302V30),
 - f) die Zusätzlichen technischen Bestimmungen (202.0302V40),
 - g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Sicherung von Arbeitskräften zur Abwendung der Gefahren aus dem Bahnbetrieb bei Arbeiten in Gleisbereichen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (hier: Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen) und für bauaffine Dienstleistungen (AVB SbaD - 202.0402V20).
- (4) Zusätzlich bei allen Leistungen fallweise
- a) die Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (EVB Bestellung - 201.0240V01),
 - b) die Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung - 201.0240V02),
 - c) die Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngelände und bei Arbeiten an oder für Anlagen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, die sich nicht auf Bahngelände befinden (EVB Unfallverhütung - 201.0240V04),
 - d) die Besonderen Vertragsbedingungen für Leistungen, die auf schweizerischem Hoheitsgebiet erbracht werden (BVB Schweiz - 202.0302V30 Abschnitt 16.5.1).

3 Übersicht der Zahlungsbedingungen

Für die Vereinbarung von Zahlungsbedingungen sind die folgenden zu verwenden.

**„ZS“ mit Skonto
für LuL**

- (1) Zahlungsbedingungen „ZS“ – **mit Skonto** – für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (LuL)

ZS 24: Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage unter Abzug von drei Prozent Skonto oder 30 Tage netto. Diese Zahlungsbedingung ist vorrangig vertraglich zu vereinbaren.

Kaufmännische Angelegenheiten	Beschaffung und Materialwirtschaft
Vertragsbedingungen	200.0101A03 Seite 3

ZS 18: Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage unter Abzug von drei Prozent Skonto oder 60 Tage netto. Diese Zahlungsbedingung darf alternativ zur ZS 24 vereinbart werden.

- (2) Zahlungsbedingungen - mit reduzierter Skontierung - für LuL

ZS 04: Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage unter Abzug von zwei Prozent Skonto oder 60 Tage netto.

ZS 05: Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage unter Abzug von zwei Prozent Skonto oder 30 Tage netto.

Die Zahlungsbedingungen dürfen alternativ zur ZS 24 vereinbart werden.

- (3) Zahlungsbedingungen „ZS“ - **mit Skonto** - für die Beschaffung von Bauleistungen

„ZS“ mit Skonto für Bau

ZS 73: Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage unter Abzug von drei Prozent Skonto oder 21 Tage netto. Die Zahlungsbedingung ZS 73 ist für Abschlagszahlungen vertraglich zu vereinbaren.

ZS 72: Die Zahlungsfrist beträgt 48 Tage unter Abzug von drei Prozent Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlungsbedingung ZS 72 ist für Zahlungen zu Teilschluss- und Schlussrechnungen vertraglich zu vereinbaren.

- (4) Bei Bauleistungen mit vertraglich vereinbartem Verfahren „optimierte Bauabrechnung“ ist die Zahlungsbedingung ZS 98 zu vereinbaren.

Hinweis:

Das Verfahren „optimierte Bauabrechnung“ beinhaltet die Zahlungsbedingungen ZS 73 und ZS 72. Zur Sicherstellung des Zahlungszieles ZS 73 wird in SAP bei ZS 98 das Zahlungsziel sieben Tage drei Prozent und 14 Tage netto standardmäßig hinterlegt (Zahlung mit nächstem Zahllauf).

Bei eingehenden Teilschluss- und Schlussrechnungen ersetzt die Finanzbuchhaltung die Zahlungsbedingungen der ZS 98 manuell durch die ZS 72 („optimierte Bauabrechnung“ gilt nicht für Teilschluss- und Schlusszahlungen).

- (5) Zahlungsbedingungen „ZB“ - **ohne Skonto** - für LuL

„ZB“ ohne Skonto für LuL

ZB 02: Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage netto.

ZB 03: Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage netto.

ZB 04: Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

Kaufmännische Angelegenheiten	Beschaffung und Materialwirtschaft
Vertragsbedingungen	200.0101A03 Seite 4

Bedingung für die vertragliche Vereinbarung von Zahlungsbedingungen ohne Skonto ist in jedem Einzelfall die Zustimmung des Leiters der für die Beschaffung zuständigen Stelle. Die Zustimmung ist im Vergabevorgang zu dokumentieren.

Hinweis:

Für die beschaffenden Stellen der Konzernfunktion Zentrale Beschaffung erteilen die Zustimmung

- bis 1 Mio. EUR die Leiter der Produktbereiche,
- ab 1 Mio. EUR der Chief Procurement Officer (Leiter der Konzernfunktion Zentrale Beschaffung).

Die für die Beschaffung zuständigen Stellen der Geschäftsfelder treffen für die Zustimmung eigene Regelungen.

Nicht skontofähige Warengruppen

- (6) Grundsätzlich ausgenommen sind Gebühren aller Art, Versicherungsprämien, Immobilienmieten, Pachten sowie Steuern aller Art.

Kein Skonto im DB-Konzern

- (7) Skontoabzüge sind zwischen den Konzerngesellschaften nicht zulässig. Sind Skontovereinbarungen zwischen Konzerngesellschaften aufgrund von Vergaben vorgesehen, erfolgt die Zahlung ohne Skontoabzug zum Zeitpunkt der Endfälligkeit.

□